

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (nachfolgend Züchter genannt):

E-Mail:

Adresse:

Telefon:

Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (nachfolgend Aufzüchter genannt):

E-Mail:

Adresse:

Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trächtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen, ein Zuschlag pro Monat für die Milchfütterung zu berechnen
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF													
TVD-Nr.CH													
Name													
Ziel EKA Monate													
Geburtsdatum													
Verstelldatum													
Milchtränke Monate													
Belegdatum													
Rückholddatum													
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)													
Erreichtes EKA Monate													
Aufzuchtbetrieb Monate													
Kälberpreis CHF													
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb													
Milchzuschlag × Monate													
Gesamtbetrag													
Akontozahlung × Monate			-			-			-			-	
Total CHF													
Total CHF alle Tiere													

Weitere Abmachungen (z. B. Abkalbesaison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Allgemeine Bestimmungen

ENTWURF

1. Die Preiskommission veröffentlicht, jeweils im August, in der Fachpresse die für ein Jahr verbindlichen Preise für den Rückkauf.
2. Der Grundpreis für einen Monat alte, gesunde und frohwüchsige Kälber mit korrekten Gliedmassen entspricht dem Durchschnittspreis der letzten 12 Monate für 70 Kilo schwere Tränkkälber (Quelle: SBV, Abteilung Statistik), plus einem von der Preiskommission festgelegten Marktwertzuschlag. Die Richtpreise für Kälber sind in den Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die Richtpreise gelten als Empfehlung. Falls kein Preis festgelegt wurde, gilt der Richtpreis gemäss Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag.
3. Der Aufzüchter verpflichtet sich, dieses Kalb fachgerecht aufzuziehen, es von einem guten Herdebuchstier zu belegen und als mindestens sechs Monate trächtiges Rind dem Züchter wieder zu verkaufen. Der Zeitpunkt der Belegung, die Auswahl des Stieres und der Zeitpunkt des Rückkaufes werden rechtzeitig gegenseitig abgesprochen.

Wenn der Züchter spezielle Wünsche zum Belegstier hat, so übernimmt er die Mehrkosten gegenüber einem KB-Stier mit einem Preis von CHF 70.– pro Besamung (Genetik inkl. Übertragung). Der Einsatz eines Prüfstieres, eines Fleischrassen- oder M-Stieres darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Züchters erfolgen.

Der Aufzüchter schenkt der Gesundheit des Tieres, der Horn- und Klauenpflege die notwendige Beachtung und übernimmt die anfallenden Kosten. (Die Enthornung liegt in der Verantwortung des Züchters). Ferner verpflichtet er sich, alle notwendigen Massnahmen gegen das Saugen der Kälber zu ergreifen.

4. Die Vertragspartner garantieren die Einhaltung der Vorschriften zur Tierverkehrskontrolle, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
5. Beim Rückkauf des Rindes wird die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültige Monatspauschale eingesetzt. Die Preiskommission publiziert dazu jährlich die Richtpreise.
6. Entwickelt sich das Tier nicht gleichaltrigen entsprechend, zeigt es ernsthafte, körperliche oder gesundheitliche Störungen, oder ist es 2 Monate nach dem vereinbarten Belegtermin noch nicht trächtig, so ist der Züchter rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Im gegenseitigen Einverständnis ist eine Lösung zu finden, oder das Tier anderweitig zu verwerten.
7. Es gelten die handelsüblichen Viehwährschaften, gemäss Art. 198 ff. OR, insbesondere für «Gesund und recht» und für die Trächtigkeit gemäss Belegungsbestätigung. Beim Euter wird nur für augenwahre Mängel garantiert. Die Währschaft endet vor dem Abkalben, spätestens aber neun Tage nach Übernahme des Tieres.
8. Der Aufzüchter ist Eigentümer und Halter des Tieres und haftet deshalb dafür, wie für seine anderen Tiere, gemäss OR Art. 56, für den Schaden, den das Tier gegenüber Dritten anrichtet. Dies ist beim Abschluss der landw. Betriebshaftpflichtversicherung und sofern vorhanden, der Viehversicherung zu berücksichtigen.
9. Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.
10. Zur Regelung von Streitigkeiten aus dem Aufzuchtvertrag unterstellen sich die Parteien **ausdrücklich einem Schiedsgericht**, welches endgültig entscheidet. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:
 - dem zuständigen Betriebsberater des Aufzüchters;
 - dem zuständigen Betriebsberater des Züchters (bei Fehlen eines Betriebsberaters, eine sachverständige Person von AGRIDEA Lindau);
 - dem am Standort des Tieres zuständigen Bauernsekretär, der als Obmann des Schiedsgerichtes amtiert.Das Verfahren ist in einem von der Preiskommission genehmigten Reglement festgelegt.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung anzufertigen; je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien.

Weitere Bemerkungen
